

# RS Vwgh 2005/8/4 2001/17/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §219;

BAO §236 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 219 BAO in der Fassung vor der Novelle BGBI. I Nr. 142/2000 beträgt der Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages. Eine im wirtschaftlichen Missverhältnis zwischen schulhaftem Fehlverhalten und dessen steuerlicher Auswirkung allenfalls erblickbare Härte ist unmittelbares und gewolltes Ergebnis des § 219 BAO (Hinweis E 17. September 1997, 93/13/0080; E 19. Oktober 1992, 91/15/0017). Die Einhebung von Säumniszuschlägen ist nicht schon deshalb unbillig, weil den Abgabenschuldner an der verspäteten Entrichtung der Abgaben kein oder nur ein geringfügiges Verschulden trifft (Hinweis E 22. März 1995, 94/13/0264).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001170158.X02

## Im RIS seit

17.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)